

Impulse der Arbeitsmarktpolitik (IdeA)

Fördergrundsätze

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Die Arbeitsmarktpolitik des Landes Hessen steht vor neuen Herausforderungen: Die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige führt zu erheblichen Umstrukturierungen von Zuständigkeiten, Leistungen sowie der Trägerlandschaft. Außerdem wird es voraussichtlich immer noch Probleme des Arbeitsmarktes geben, denen mit den bestehenden Zuständigkeiten und Instrumenten der Arbeitsverwaltung und der Kreise und kreisfreien Städte (als bisherigen Sozialhilfeträgern und künftigen Trägern bzw. Akteuren im Rahmen der neuen einheitlichen Leistung für erwerbsfähige hilfebedürftige Erwerbslose) nicht hinreichend wirksam begegnet werden kann.

Zur Förderung arbeitsmarktpolitischer Aktivitäten der Kreise und kreisfreien Städte gibt es das „Hessische Aktionsprogramm Regionale Arbeitsmarktpolitik (HARA)“. Mit dem Programm „Impulse der Arbeitsmarktpolitik (IdeA)“ will die Landesregierung erreichen, dass in Hessen

- a) aus Sicht des Landes modellhafte, innovative und förderungswürdige Projekte von anderen Akteuren des Arbeitsmarkts
 - b) Träger von Beratungs-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsangeboten, die sich den Herausforderungen der Umstrukturierung stellen und ihre Kompetenzen in zukunftsfähige Aktivitäten einbringen wollen
- aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) für die Politikbereiche A („Aktive und präventive Arbeitsmarktpolitik“ und B („Gesellschaft ohne Ausgrenzung“) gefördert werden können.

2. Förderungsart und -höhe

Die Förderung wird als Anteilfinanzierung je nach der Besonderheit des Projekts auf der Grundlage des eingereichten Ausgaben- und Finanzierungsplans festgesetzt. Förderfähig sind Ausgaben für Vergütungen von Teilnehmer/innen, für Bildungspersonal, für Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände sowie indirekte Ausgaben. Eine Kofinanzierung durch Arbeitsverwaltung und/oder Kreis/kreisfreie Stadt ist erwünscht.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 3.1 Geförderte Teilnehmer(innen) müssen arbeitslos oder erwerbslos oder von Arbeits- bzw. Erwerbslosigkeit bedroht sein. Antragsteller müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung und Wirksamkeitsprüfung bieten. Die Projekte sollen mit den zuständigen Stellen bei der Arbeitsverwaltung, betroffenen Kreisen bzw. kreisfreien Städten sowie gegebenenfalls den Kammern abgestimmt sein und mit den anderen arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten in der Region ein kohärentes Gesamtkonzept ergeben. Dies ist im Antrag darzustellen. Ausdrücklich erwünscht sind Kooperationen zwischen den Antragstellern und Unternehmen der freien Wirtschaft sowie regionale Partnerschaften, die über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus reichen. Bestehende Maßnahmen werden nur weitergefördert, wenn sie bereits als zusätzliche Maßnahmen aus Mitteln des ESF gefördert wurden.
- 3.2 Das Ziel der Chancengleichheit für beide Geschlechter ist zu beachten. Projekte, die der Chancengleichheit von Frauen und Männern in besonderem Maße dienen, werden bevorzugt gefördert.
- 3.3 Der Zuwendungsempfänger hat die Gesamtfinanzierung des Projektes sicher zu stellen. Zu beachten sind:
 - die Landeshaushaltsordnung (LHO),
 - die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) mit ihren einschlägigen Nebenbestimmungen, soweit in diesen Fördergrundsätzen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen wurden,
 - das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz,

- die VO (EG) Nr. 1260/1999 vom 21. Juni 1999 (Strukturfonds-Verordnung) die VO (EG) Nr. 1784/1999 vom 12. Juli 1999 (ESF-Verordnung) die VO (EG) Nr. 1685/2000 vom 28. Juli 2000 (Zuschussfähige Ausgaben) und die VO (EG) Nr. 1159/2000 vom 30. Mai 2000 (Publizitätspflicht), die VO (EG) Nr. 438/2001 vom 2. März 2001 (Verwaltungs- und Kontrollsysteme), die VO (EG) Nr. 1447/2001 vom 28. Juni 2001 (Änderung der Strukturfonds-Verordnung), die VO (EG) Nr. 2355/2002 vom 27. Dezember 2002 (Änderung der VO zu Verwaltungs- und Kontrollsystemen) und die VO (EG) Nr. 1145/2003 vom 27. Juni 2003 (Zuschussfähigkeit von Kofinanzierungen).

3.4 Werden zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Leistungsverträge mit Dritten abgeschlossen, ist die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

3.5 Es besteht ein Kumulierungsverbot mit Zuschüssen aus anderen Programmen der EU-Strukturfonds für den gleichen Förderzweck.

4. Verfahren

4.1 Antragsberechtigt sind Verbände, Vereine, Kammern, Beschäftigungs- und Qualifizierungsträger, Kommunen (außer: Kreise und kreisfreie Städte) sowie Zusammenschlüsse von Kommunen aus Hessen, die in Hessen Projekte gemäß Nr. 1 durchführen wollen. Die Anträge sind formlos mit Konzeption sowie Ausgaben- und Finanzierungsplan bei der InvestitionsBank Hessen AG (IBH, Postfach 3107, 65021 Wiesbaden) zu stellen. Die Antragstellung ist jederzeit möglich, muss jedoch mindestens 12 Wochen vor dem geplanten Projektbeginn erfolgen. Für Projekte, die im ersten Quartal 2004 beginnen sollen, ist eine kurzfristige Antragstellung möglich.

4.2 Die Förderentscheidung liegt beim Hessischen Sozialministerium (HSM). Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch die IBH. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nach Maßgabe der arbeitsmarktpolitischen Prioritätensetzung des HSM und der verfügbaren ESF-Mittel in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

5. Verwendungsnachweis und Wirksamkeitsprüfung

5.1 Die Zuwendungsempfänger übermitteln der Forschungs- und Entwicklungsgesellschaft Hessen mbH (FEH, Postfach 3107, 65021 Wiesbaden) bis zum 31.1. des Folgejahrs die Stammdaten des Projekts und sowie Stamm- und Verbleibsdaten der Teilnehmer/innen gemäß den Anforderungen des ESF-Monitoring. Sie legen der IBH jährlich bis zum 30.3. des Folgejahrs einen Zwischennachweis sowie innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des Förderzeitraums einen Einfachen Verwendungsnachweis vor. Die Gliederung des Sachberichts wird jeweils vorgegeben.

5.2 Das Sozialministerium überprüft die Wirksamkeit seiner Förderprogramme. Die dazu aufgestellten Kriterien sind von den Zuwendungsempfängern entsprechend den Vorgaben anzuwenden. Soweit die Europäische Union (EU) dem Land Berichtspflichten auferlegt, sind vom Zuwendungsempfänger die entsprechenden Daten bereitzustellen. Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofs nach § 91 LHO sowie des Europäischen Rechnungshofs ist zu beachten.

6. Schlussbestimmungen

Diese Fördergrundsätze ergehen im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen, dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und – bezüglich Nr. 5 – dem Hessischen Rechnungshof. Sie treten mit Wirkung zum 1. März 2004 in Kraft.

Wiesbaden, den 3. März 2004

Hessisches Sozialministerium

IV 6 B – 55 b – 4900.8002

gez. Gerd Krämer
Staatssekretär